

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen (Hafeninfrastrukturzuwendungsrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 18. Dezember 2024 – V 631-000000-2023/111-101 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 9511 - 3

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3126) geändert worden ist,
- des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
- des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S.1).

1.2 Zweck der Zuwendung ist es,

- a) die wirtschaftliche Nutzung der Häfen als Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur und damit die Anbindung der gewerblichen Wirtschaft an die Wasserstra-

ßen sowie an umweltfreundliche Verkehrssysteme und an das überregionale Verkehrsnetz zu verbessern,

- b) die Inanspruchnahme der Häfen durch den Güter- und Personenverkehr langfristig zu erhöhen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu stärken,
- d) die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen im Bereich der Häfen und des Seeverkehrs zu verbessern und
- e) die infrastrukturellen Gegebenheiten in den Häfen zur Realisierung der Energiewende auszubauen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungen können gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur als Basis für gewerbliche Nutzungen sowie zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen. Hierzu zählen unter anderem:

- a) Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur; hierunter fallen insbesondere Kaianlagen, Anlegebrücken und -rampen einschließlich der jeweils erforderlichen Ausstattungen und Einrichtungen wie Dalben, Dalbenstege, Fender, Poller, Uferwände und -böschungen, Schutzmolten sowie Gleisanlagen,
- b) Kai- und Umschlagsflächen zum Be- und Entladen und zur Zwischenlagerung einschließlich Beleuchtung,
- c) Gleis- und Straßenerschließung des Hafengeländes einschließlich Sicherungstechnik und Beleuchtung,
- d) Anlagen zur Versorgung der öffentlichen Hafeninfrastruktur einschließlich Kai- und Umschlagflächen, Gleisanlagen und Straßen (zum Beispiel Strom, Wasser), Einrichtungen zur digitalen Infrastruktur (zum Beispiel Leerrohre für Leitungen, Kabel) sowie zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,

- e) Anlagen zur Oberflächen-, Schmutz- und Abwasserentsorgung von öffentlichen Hafensflächen und zur Erschließung der Hafengewerbeflächen,
- f) Vertiefung der Hafensohle, Zufahrten und Liegeplätze in Verbindung mit einem Hafenausbau einschließlich Verbringung und Behandlung des Baggergutes,
- g) Hafensicherheitstechnische Anlagen,
- h) Anlagen der öffentlichen Hafeninfrastruktur im Zusammenhang mit der Nutzung emissionsarmer Schiffsantriebe oder Landstromanlagen,
- i) Anlagen, die in Zusammenhang mit einer umweltfreundlichen Energieversorgung stehen,
- j) Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung zuwendungsfähiger Hafeninfrastrukturvorhaben sowie von Vorhaben zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen und
- k) die Beseitigung von Industrie- und militärischen Altlasten, die die wirtschaftliche Entwicklung eines Hafenstandortes hemmen.

Zuwendungen können nur für den Neu-, Um- und Ausbau der genannten Anlagen gewährt werden, nicht für Sanierungsvorhaben.

Investitionen in Sportboothäfen sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise oder kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstehen.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger ist berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemäß Nummer 12 der VV zu § 44 LHO an den Hafeninfrastrukturbetreiber weiterzuleiten. In der schriftlichen Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Bescheides einschließlich der Nebenbestimmungen dem Hafeninfrastrukturbetreiber auferlegt werden und der Zuwendungsempfänger einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Vorhabens behält. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass der Hafeninfrastrukturbetreiber im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten schriftlichen Vereinbarung die vergaberechtlichen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes beachtet. Unbeschadet dieser Vereinbarung haftet der Zuwendungsempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber für die Einhaltung der sich aus dem Bescheid ergebenden Verpflichtungen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Die Investitionsvorhaben sind in Häfen in Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Notwendigkeit der Investitionsvorhaben in Verbindung mit der verkehrlichen, strukturellen und regionalen Bedeutung und den damit verbundenen Beschäftigungseffekten nachzuweisen.

4.3 Das zuwendungsfähige Infrastrukturvorhaben dient nur dem Gebrauch der Hafennutzer. Hafennutzer sind insbesondere Schifffahrtsunternehmen, die mit eigenen oder fremden Schiffen see- oder binnenschifffahrtsseitige Transporte durchführen und Unternehmen der Transportlogistikbranche, die Güter und Personen vom, zum und im Hafen befördern und denen ein diskriminierungsfreier Zugang zu gewährt ist.

4.4 Für Investitionsvorhaben ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung sind die zu erwartenden jährlichen betrieblichen Einnahmen aus der Investition im Zweckbindungszeitraum den erwarteten jährlichen Betriebsausgaben gegenüberzustellen.

4.5 Abweichend von Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (nachfolgend VV-K genannt) ist bei einer Weiterleitung der Zuwendung an den Hafeninfrastrukturbetreiber gemäß Nummer 3.2 und unter der Maßgabe, dass keine Investitionszuschüsse oder Folgekosten im Kernhaushalt des Zuwendungsempfängers oder in Wirtschaftsplänen von kommunalen Eigenbetrieben geplant sind, eine rechtsaufsichtliche Stellungnahme nicht erforderlich. In diesem Fall hat der Hafeninfrastrukturbetreiber den Finanzierungsnachweis zu erbringen.

4.6 Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO ist ein Beginn des Vorhabens vor der Bewilligung der Zuwendung zulässig, bedarf jedoch der Einwilligung des Landesförderinstituts und erfolgt auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellers. Für begonnene Vorhaben ohne Einwilligung kann keine Zuwendung gewährt werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.7 Für Vorhaben zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen ist die direkte oder indirekte Einsparung von CO₂-Emissionen im Hafenbetrieb oder im Seeverkehr nachzuweisen.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

5.2 Zuwendungshöhe

5.2.1 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, in begründeten Aus-

nahmefällen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere im Falle einer strukturbedeutenden Investition, einer Investition mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz oder die Energiewende sowie bei Einordnung des Vorhabens in eine regionale Entwicklungsstrategie vor. Dabei darf die in Artikel 56b Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/1084 vorgeschriebene Beihilfeintensität grundsätzlich nicht überschritten werden.

5.2.2 Für Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger insbesondere zur Vorbereitung für die Entscheidung, ob ein zuwendungsfähiges Infrastrukturvorhaben durchgeführt werden soll (zum Beispiel Machbarkeitsstudien), von Dritten in Anspruch nehmen, kann die Zuwendung bis zu 50.000 Euro für ein Vorhaben betragen.

5.3 Bemessungsgrundlage

Die Bewilligungsbehörde legt die Angemessenheit der zuwendungsfähigen Ausgaben unter Einbeziehung einer baufachlichen Prüfung gemäß Nummer 6 der Anlage 3 (VV-K) zur VV zu § 44 LHO und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (Anlage 4 zur VV zu § 44 LHO - ZBau) fest. Die Kosten für Bauvorhaben sind nach den Kostengruppen der DIN 276-4 anzugeben. Ausgaben für Planungs- und Beratungsleistungen werden bis zur Höhe der Basishonorarsätze als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Hafeninfrastukturbetreiber allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig. Ist nur ein Teil als öffentliche Hafeninfrastuktur zu bewerten, werden auch nur die auf diesen Teil entfallenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für den Grunderwerb, die Bauleitplanung, den Unterhalt sowie für Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, für Finanzierung und Verwaltung, sonstige Folgekosten sowie Eigenleistungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt in der Regel mindestens 15 Jahre ab Fertigstellung. Abweichungen davon werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition festgesetzt. Die Zweckbindungsfrist ist abschließend im Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen.

6.2 Ergänzend zu Nummer 5.3.5.3 der VV zu § 44 LHO bedürfen Nutzungsänderungsabsichten der Einwilligung des für den Verkehr zuständigen Ministeriums.

6.3 Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, ist ergänzend zu Nummer 5.3.5.4 der VV zu § 44 LHO die Entscheidung darüber, ob diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern übereignet werden sollen, dem für Verkehr zuständigen Ministerium vorbehalten.

6.4 Werden durch den Zuwendungsempfänger oder den Hafeninfrastukturbetreiber mit dem bewilligten Vorhaben Nettoeinnahmen erwirtschaftet, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen (Abschöpfung). Nettoeinnahmen in diesem Sinne sind die aus der Bewirtschaftung des Vorhabens resultierenden Einnahmen abzüglich der Ausgaben (insbesondere Betriebs- und Unterhaltungskosten). Über die Entstehung und Verwendung der Einnahmen hat der Zuwendungsempfänger jährlich zu berichten.

6.5 Führt ein Hafeninfrastukturbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist für ein bewilligtes Vorhaben Gewinne ab, gelten seine Investitionen in der Regel nicht als zuwendungswürdig im Sinne dieser Richtlinie.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf formgebundenen Antrag gewährt, der in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln ist. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2 einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung des geplanten Vorhabens,
- b) Kostenaufstellung nach DIN 276-4,
- c) Finanzierungsplan,
- d) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen wird, gegebenenfalls ein Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn,
- e) Darstellung der Gesamtfinanzierung und Nachweis über die Finanzierung des Eigenanteils gemäß Nummer 4.5,
- f) Erklärung darüber, ob der Hafeninfrastukturbetreiber zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist,
- g) Genehmigungen nach dem Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz oder die amtliche Bestätigung, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist sowie gegebenenfalls die Anzeige nach § 82 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- h) geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- i) Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- j) gegebenenfalls Vereinbarung über die Weiterleitung der Zuwendung an den Hafeninfrastukturbetreiber,
- k) für Vorhaben zur Senkung von CO₂- und Schadstoffemissionen in Häfen ist dem Antrag eine Erläuterung zur Höhe der durch das Projekt angestrebten Emissionsminderung beizufügen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- 7.3 Baufachliche Prüfung
- 7.3.1 Für die Überprüfung der Bauausführung einschließlich Vergabe sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, soweit nach Nummer 6 der VV zu § 44 LHO und Nummer 6 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nichts anderes bestimmt wird. Das Verfahren für die Beteiligung richtet sich nach der Anlage 4 der VV zu § 44 LHO (ZBau).
- 7.3.2 Im Rahmen der baufachlichen Prüfung hat der Antragsteller die erforderlichen Planungsunterlagen bei der durch die Bewilligungsbehörde benannten zuständigen Stelle einzureichen.
- 7.3.3 Die baufachlichen Stellungnahmen zu den geprüften Bauunterunterlagen sind verbindlich und werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für bereits erfolgte Zahlungen oder erbrachte Leistungen benötigt wird. Der Anforderung ist ein zahlenmäßiger Nachweis der angeforderten Ausgaben zusammen mit einer entsprechenden Belegliste beizufügen.
In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Auszahlung der Zuwendungsmittel nach dem Vorschussprinzip. Abweichend von den Regelungen in den Nummern 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO kann im begründeten Einzelfall durch den Zuwendungsbescheid bestimmt werden, dass die Zeit für die alsbaldige Verwendung der Zuwendung
- mehr als drei Monate nach der Auszahlung betragen kann. Die Gründe für die Ausnahme sind zu dokumentieren.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen der VV zu § 44 LHO zu erbringen. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste. Soweit Auszahlungen im Erstattungsprinzip erfolgten, können die diesbezüglichen Unterlagen bereits als teilweise Erbringung des Verwendungsnachweises gelten.
Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen kann der Zuwendungsbescheid besondere Regelungen für den Verwendungsnachweis enthalten, VV zu § 44 Nr. 6 i. V. m. ZBau, NBestBau.
Im Falle einer Weiterleitung nach Nr. 3.2 sind die vom Letztempfänger zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis des Erstempfängers beizufügen.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.